

8. Alljährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst sind die Feuerlöschstätten zu revidieren; Bekanntmachung vom 8. April 1906 (Seite 175).

9. Für jede erlegte Kreuzotter wird eine Geldbelohnung von 25 Pf. aus Bezirksmitteln gewährt; Bekanntmachung vom 9. November 1901 (Seite 124).

IV. Steuerrechtliche und standesamtliche Angelegenheiten.

1. Nach einer Entscheidung des Evangelisch-lutherischen Landes-Konfistoriums vom 20. Januar 1886 sind von den zur Parochie Schönheide gehörigen Gemeinden und exemten Gütern die Kirchenanlagen nach dem in §§ 3 und 5 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 geordneten Anlagenfuß aufzubringen, nach welchem die eine Hälfte des Bedarfs auf das gesamte, innerhalb der Kirchengemeinde gelegene unbewegliche Eigentum nach dem Verhältnis der Grundsteuereinheiten, die andre Hälfte auf alle der Kirchengemeinde angehörenden Einwohner, welche das 14. Lebensjahr erfüllt haben, nach der Kopfzahl zu verteilen ist; Aktenabteilung V Nr. 16 Blatt 18.

2. Die Ende der 1890er Jahre im Staatsforstrevier Schönheide errichtete Lungenheilstätte Carolagrün (Nr. 2339 des Flurbuchs für Schönheide) gehört nicht nur zur Schul- und Kirchengemeinde Schönheide, sondern ist auch dem Ortsarmenverbande Schönheide zugeteilt worden; Aktenabteilung XVa Nr. 65.

In politischer Beziehung ist die Heilanstalt beim exemten Staatsforstrevier ungeachtet der Bestimmung in § 79 des Allgemeinen Baugesetzes belassen worden.

3. Mit der Verwaltung der Lungenheilanstalt Carolagrün ist vom hiesigen Gemeinderat ein bis auf weiteres gültiges Abkommen getroffen worden, nach welchem die Schul-, Armen- und Kirchenanlagen der Anstalt sowie der Beamten und Bediensteten derselben auf den fixen Betrag von insgesamt 200 Mark jährlich festgesetzt worden sind. Die der politischen Gemeinde Schönheide zukommende Entschädigung für die Listensführung gemäß § 87 der revidierten Landgemeinde-Ordnung beträgt 10 Mark jährlich; Aktenabteilung XVa Nr. 65 Blatt 19b flg.

4. Für die Mitbesorgung der in § 87 der revidierten Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Geschäfte hinsichtlich des zum Eibenstocker Revier gehörigen Forsthauses an der Mulde und des zum Schönheider Revier gehörigen Wiesenhauses an der Mulde hat die Staatsforstverwaltung jährlich 5 Mark an die Gemeindefasse Schönheide zu entrichten; Aktenabteilung X Nr. 17 Blatt 32.

5. Die Entschädigungen, welche von den Gemeinden Schönheiderhammer und Neuheide, einschließlich der dasigen selbständigen Gutsbezirke, für Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte der Gemeinde Schönheide zu gewähren sind, betragen seit dem 1. Januar 1901 15 Pfennige für jeden Kopf der Einwohner der beitragspflichtigen Gemeinden.

6. Das ebenfalls zum Standesamtsbezirk gehörige Staatsforstrevier Schönheide gewährt diese Entschädigung durch Bezahlung von 1 Mark für jeden das Forstrevier betreffenden Geburts-, Heirats- und Sterbefall. Aktenabteilung XXIVa Nr. 39 Blatt 1 und Abteilung XXIV Nr. 1 Blatt 1.